

# RS Vwgh 2001/11/28 2000/13/0145

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 28.11.2001

## Index

32/02 Steuern vom Einkommen und Ertrag

### Norm

EStG 1988 §20 Abs1 Z3;

### Rechtssatz

Dass die Bewirtung von Informanten der beruflichen (betrieblichen) Tätigkeit eines Steuerpflichtigen (hier: einer Journalistin) förderlich gewesen sein mag, reicht nach der Bestimmung des § 20 Abs 1 Z 3 EStG 1988 nicht, um die Abzugsfähigkeit von Bewirtungsaufwendungen zu begründen (Hinweis E 30.01.2001, 96/14/0154). Die Bewirtung von Geschäftsfreunden dient nicht nur im speziellen Fall von Journalisten, sondern wohl im Regelfall dazu, die Eingeladenen für die Zwecke des Gastgebers "zugänglicher" zu machen und damit deren Einnahmenerzielung zu fördern.

### European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2001:2000130145.X03

### Im RIS seit

03.04.2002

### Zuletzt aktualisiert am

17.05.2013

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)